



HESSISCHER LANDTAG

03. 09. 2026

Kleine Anfrage

**Robert Lambrou (AfD), Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD),
Arno Enners (AfD), Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD),
Christian Rohde (AfD) und Bernd Erich Vohl (AfD) vom 27. Juli 2026**

**Einbürgerungen bei Bezug existenzsichernder Sozialleistungen und Arbeitslosengeld
in Hessen**

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes setzt die Anspruchseinbürgerung grundsätzlich voraus, dass die antragstellende Person den Lebensunterhalt für sich und ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann. Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch wird hiervon nicht ausdrücklich erfasst. Vor diesem Hintergrund besteht ein parlamentarisches Interesse daran, wie die hessischen Staatsangehörigkeitsbehörden die Lebensunterhaltssicherung prüfen, in welchem Umfang Ausnahmen angewandt werden und welche Erkenntnisse der Landesregierung über den Bezug existenzsichernder Sozialleistungen oder Arbeitslosengeld während und in zeitlicher Nähe nach Einbürgerungen vorliegen. Soweit der Landesregierung die hierzu erfragten Daten nicht unmittelbar vorliegen, wird darum gebeten, diese bei den Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu erheben.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie viele Personen wurden in Hessen in den Jahren 2021 bis 2025 jeweils eingebürgert? Bitte unter Angabe der Jahre und der zehn meist vertretenen Herkunftsländer antworten.
- Frage 2 Wie viele der in Frage 1 genannten Fälle betrafen jeweils den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3, § 6 und § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz? Bitte für die Jahre 2021 bis 2025 aufschlüsseln und die Daten zu den jeweiligen Rechtsgrundlagen nennen sowie die Herkunftsländer auflisten.

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die zehn am häufigsten vertretenen bisherigen Staatsangehörigkeiten waren zuletzt die syrische, türkische, afghanische, pakistanische, iranische, rumänische, russische, indische, polnische und italienische Staatsangehörigkeit.

Die Einbürgerungsstatistik erfasst nicht den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt nach § 4 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) oder durch Annahme als Kind nach § 6 StAG.

- Frage 3 In wie vielen Einbürgerungsverfahren in Hessen wurde in den Jahren 2021 bis 2025 jeweils ein laufender Bezug von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch festgestellt? Bitte unter Angabe der Jahre und der zehn meist vertretenen Herkunftsländer antworten.
- Frage 4 In wie vielen Fällen der Jahre 2021 bis 2025 wurde trotz eines Bezugs von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch eingebürgert, weil ein Ausnahmegrund des § 10 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz vorgelegen hat? Bitte nach den Jahren 2021 bis 2025 aufschlüsseln und die Daten für die jeweiligen Ausnahmetatbestände des § 10 Abs. 3 Buchstabe a, b und c benennen.
- Frage 6 In wie vielen Einbürgerungsverfahren in Hessen wurde in den Jahren 2021 bis 2025 jeweils ein laufender Bezug von Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch festgestellt? Bitte nach Jahren und zuständiger Staatsangehörigkeitsbehörde aufschlüsseln.

Die Fragen 3, 4 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu Einbürgerungen nach der aufgehobenen Regelung des § 10 Abs. 3 StAG wird auf die Antworten zu der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/3451 (Frage 5), verwiesen. Weitere Daten liegen nicht vor.

Frage 5 Welche sonstigen Ausnahmetatbestände außer des § 10 Abs. 3 Satz 2 Staatsangehörigkeitsgesetz gibt es, dass trotz Bezuges von Sozialleistungen einem Einbürgerungsantrag stattgegeben wird?

Nach § 8 Abs. 2 StAG kann aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte von der Voraussetzung der Unterhaltsfähigkeit abgesehen werden.

Frage 7 Welche Maßstäbe legt die Landesregierung den hessischen Staatsangehörigkeitsbehörden für die Prüfung zugrunde, ob die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten, Dritten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder sonstiger Sozialleistungen nicht zur Ablehnung des Einbürgerungsantrages führt? Bitte die jeweilige Rechtsregelung in Form von Weisungen, Erlassen, Verwaltungsvorschriften benennen und als Anlage dieser Antwort beifügen.

Die Einbürgerungsbehörden prüfen die Anträge nach den gesetzlichen Vorgaben im Staatsangehörigkeitsgesetz und den dazu ergangenen und veröffentlichten Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern.

Frage 8 Welche Daten liegen der Landesregierung dazu vor, wie viele in Hessen eingebürgerte Personen innerhalb von zwölf Monaten nach der Einbürgerung Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezogen haben?

Zu dieser Frage liegen keine Daten vor.

Frage 9 In wie vielen Fällen wurden Einbürgerungsanträge in Hessen in den Jahren 2021 bis 2025 insgesamt abgelehnt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln und die jeweiligen Ablehnungsgründe, insbesondere den Bezug von Sozialleistungen und Straftaten, benennen.

Eine statistische Erfassung der Art der Verfahrenserledigung erfolgt nach § 36 Abs. 2b StAG beginnend mit dem Jahr 2025. Danach wurden in Hessen im vergangenen Jahr insgesamt 733 Einbürgerungsanträge abgelehnt. Die Ablehnungsgründe werden statistisch nicht erfasst. Es wird auf die Antworten zu gleichlautenden vorangegangenen Kleinen Anfragen unter anderem die Drucksachen 21/879, 21/2691 und 21/3451 verwiesen.

Frage 10 In welchen Fallgruppen werden Einbürgerungsanträge in Hessen durch die unteren Verwaltungsbehörden nicht zur Entscheidung an die Regierungspräsidien weitergeleitet? Bitte die maßgeblichen Rechtsgrundlagen, Verwaltungsvorschriften oder Erlasse sowie die jeweiligen Verfahrensfolgen darstellen.

Alle Anträge werden dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt.

Wiesbaden, 25. August 2026

Prof. Dr. Roman Poseck